



## **Bearbeitungsrichtlinien für Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Rezensionen**

Stand 02/2024

### **I. Einreichungen**

Die Länge des jeweiligen Beitrags hängt von der Beitragsart ab.

- Aufsätze sollen einen Umfang von max. **35.000 Zeichen** haben.
- Entscheidungsanmerkungen und Rezensionen sollen einen Umfang von max. **8.000 Zeichen** haben. Diese Zeichenbegrenzung versteht sich bei Entscheidungsanmerkungen **exklusive** Sachverhalt und Entscheidungsgründen; siehe dazu näher unter II.4. In Einzelfällen (bspw. bei einer besonders umfangreichen Entscheidung oder der Rezension von Sammelwerken) ist eine Überschreitung der Zeichenbegrenzung nach Rücksprache mit der Redaktion möglich.

Die Zeichenzahl bezieht Leerzeichen und Fußnoten mit ein.

Beiträge sind ausschließlich als E-Mail-Anhang in einer word-Datei (doc. oder docx.; kein pdf) an [nsw@jura.uni-muenchen.de](mailto:nsw@jura.uni-muenchen.de) einzureichen. Mit Blick auf den Peer-Review-Prozess ist darauf zu achten, dass der Beitrag **keinerlei Hinweise auf die Identität der Autorin bzw. des Autors** enthält. Hinweise auf die Autorin bzw. den Autor können nach erfolgreichem Abschluss des Peer-Review-Prozesses angebracht werden (siehe II.2.).

Bei Aufsätzen erhalten Sie im Regelfall innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung eine Rückmeldung, ob Ihr Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt eine baldmögliche Veröffentlichung. In diesem Fall erhalten Sie vor der Veröffentlichung die Druckfahnen zur Durchsicht und Freigabe.

## II. Gestaltung des Texts

### 1. Formatierung

- Die eingereichten Beiträge sollen grundsätzlich in der Schriftart „Times New Roman“ bei Schriftgröße 12 Pt. und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen formatiert werden.
- In Kleindruck formatierte Textteile (z.B. wörtliche Zitate) sollen in Schriftgröße 11 Pt. und einzeiligem Zeilenabstand formatiert werden.
- Es sollen allein Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden. Fußnoten sollen in Schriftgröße 10 Pt. und einzeiligem Zeilenabstand formatiert werden.
- Hervorhebungen sind sparsam zu verwenden und erfolgen durch Kursivsetzung (keine Unterstreichungen oder Fettdruck).
- Beiträge dürfen keine über das Übliche (fett, kursiv, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung) hinausgehende Formatierungen enthalten.
- Alternativ können Sie für Ihr Manuskript auch die folgenden word-Formatierungsvorlagen verwenden: [\(1\) word-Formatierungsvorlage für Aufsätze](#) [\(2\) word-Formatierungsvorlage für Entscheidungsanmerkungen](#).

### 2. Hinweise zu Autorinnen und Autoren

Angaben zur Person der Autorin bzw. des Autors werden erst nach Durchführung des Peer-Reviews aufgenommen. Sie erfolgen unter dem Titel des Beitrags durch Angabe von Vor- und Nachnamen. Am Ende des Namens kann eine mit einem Sternchen versehene Fußnote angebracht werden, die den Beruf, akademischen Titel oder Danksagungen angibt.

Bsp.: Erika Muster

Sternchenfußnote: Die Autorin, LL.M. (Yale), ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

### 3. Überschriften und Gliederung

Überschriften sind kurz zu halten.

- In Aufsätzen sind folgende Gliederungsebenen zu verwenden: A., I., 1., a).
- In Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen sind folgende Gliederungsebenen zu verwenden: A. Sachverhalt, B. Aus den Gründen, C. Würdigung. Allein der Abschnitt „C. Würdigung“ wird der Zeichenbegrenzung von 8.000 Zeichen zugrunde gelegt.

### 4. Gestaltung des Fließtexts

- Der Fließtext der Aufsätze beginnt mit einem Abstract von maximal 500 Zeichen (inkl. Leerzeichen), der den Inhalt des Beitrags knapp zusammenfasst.
- Bei Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen sollen der Tatbestand unter der Überschrift „A. Sachverhalt“ und die Entscheidungsgründe unter der Überschrift „B. Aus den Gründen“ in der Fassung der amtlichen Entscheidung wiedergegeben werden. Redundante Absätze oder Randnummern können ausgespart werden; dies ist durch „[...]“ zu kennzeichnen. Auf die Authentizität des amtlichen Textes wird großer Wert gelegt. Die Entscheidung ist mit einem aussagekräftigen Kurztitel zu versehen, der als Überschrift dient. Sofern die amtlichen

Entscheidungen keine Leitsätze enthalten, kann ein Vorschlag für redaktionelle Leitsätze verfasst und der Entscheidung vorangestellt werden.

- Eigennamen werden nicht hervorgehoben. Genannt wird der Nachname; bei drohenden Verwechslungen ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens hinzuzufügen.
- Datumsangaben erfolgen in der Form: 1.1.2023.
- Währungsangaben erfolgen in der Form: 10.000 €.
- Normzitate erfolgen in der Form: § 243 I 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB.
- Abkürzungen werden vermieden. Eine Ausnahme gilt für amtliche Abkürzungen von Gesetzen („StGB“, „BGB“) o.Ä.
- Fußnoten werden nach dem Satzzeichen gesetzt, sofern sie sich auf den ganzen Satz(teil) beziehen. Fußnoten zu wörtlichen Zitaten werden unmittelbar nach dem abschließenden Anführungszeichen gesetzt.
- Der Beitrag soll mit einem aussagekräftigen Fazit enden, das die Kernaussage(n) des Beitrags prägnant zusammenfasst.

## 5. Gestaltung der Fußnoten

Die Namen von Autorinnen und Autoren werden kursiv gesetzt.

### a) Mehrfachzitate

Die Abkürzung „aaO“ wird nicht verwendet. Mehrfachzitate aus Zeitschriftenbeiträgen und aus der Rechtsprechung werden vollständig wiederholt. Bei Kommentaren und Monographien können nach einmaligem Vollnachweis (Autor/in, Werktitel, Auflage, Jahr) Kurznachweise oder Querverweise erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die betreffende Quelle leicht auffindbar ist.

Bsp.: *Schneider*, in Münchener Kommentar StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 1; dann: *MüKo/StGB-Schneider*, § 211 Rn. 1.

Bsp. Querverweis: *Schneider*, in Münchener Kommentar StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 1; dann: *MüKo/StGB-Schneider* (Fn. 13), § 211 Rn. 1.

Bei langen Werktiteln kann bereits beim ersten Zitat ein aussagekräftiger Kurztitel verwendet werden.

### b) Gerichtsentscheidungen

Rechtsprechungszitate werden verkürzt ohne Angabe von Datum und Aktenzeichen zitiert. Es wird lediglich eine Fundstelle genannt. Leicht einsehbare, insbesondere elektronische Quellen (NJW, NStZ...), sind sonstigen Quellen vorzuziehen. Juris-Zitate sind mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Die konkrete Fundstelle wird durch ein Komma ohne Klammerzusatz angegeben.

Bsp.: BGH NStZ 2022, 93, 94.

Enthält eine Fußnote mehrere Entscheidungen desselben Gerichts, so werden diese unter einmaliger Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet.

Bsp.: BGH NJW 1984, 531; 1995, 631; NStZ 2004, 331.

Anmerkungen werden ohne Komma unter der Angabe „m.Anm.“ zitiert.

Bsp.: BGH NSTZ 2018, 105 m.Anm. *Schlösser*

### c) Aufsätze in Zeitschriften

Aufsätze werden ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Nach dem Namen des Autors bzw. der Autorin wird kein Komma gesetzt. Die konkrete Fundstelle wird durch ein Komma ohne Klammerzusatz angegeben.

Bsp.: *Roxin* GA 2018, 250, 253.

Sofern die Zeitschrift in fortlaufenden Bänden erscheint, wird der Band mitzitiert.

Bsp.: *Jansen* ZStW 130 (2018), 1087, 1088.

### d) Aufsätze in Festschriften und sonstigen Sammelbänden

Aufsätze in Festschriften und sonstigen Sammelbänden werden unter Angabe des Namens des Autors bzw. der Autorin, des Zusatzes „in“, der Namen der Herausgeber bzw. Herausgeberinnen mit dem Zusatz „(Hrsg.)“, des Werktitels, der Auflage und des Erscheinungsjahres zitiert.

Bsp.: *Greco* in Hilgendorf/Schünemann/Schuster (Hrsg.), *Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats*, 2019, 125.

Nach dem erstmaligen Vollzitat kann ein aussagekräftiger Kurznachweis oder ein Querverweis erfolgen (s.o.). Bei langen Werktiteln und insbesondere bei Festschriften kann bereits beim ersten Zitat ein aussagekräftiger Kurztitel verwendet werden.

### e) Kommentare

Zitate erfolgen unter Nennung des vollständigen Werktitels oder der anerkannten Werkabkürzung und Nennung des betroffenen Gesetzes. Bei der ersten Zitierung werden Auflage („Aufl.“), Erscheinungsjahr und ggf. der Band genannt. Bei den folgenden Zitaten können diese Angaben weggelassen werden.

Bsp.: *Schneider*, in *Münchener Kommentar StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 1; dann *MüKo/StGB-Schneider*, § 211 Rn. 1.

### f) Monographien/Handbücher

Monographien und Handbücher werden mit Titel, ggf. Auflage und Erscheinungsjahr zitiert. Nach dem Namen des Autors bzw. der Autorin wird ein Komma gesetzt. Die konkrete Fundstelle wird durch ein Komma ohne Klammerzusatz beigefügt. Bei Mehrfachzitaten können Titel, Auflage und Erscheinungsjahr entfallen, wenn das Zitat dadurch nicht mehrdeutig wird.

Bsp.: *Roxin/Greco*, *Strafrecht AT I*, 5. Aufl. 2020, § 1 Rn. 1.

## III. Geschlechtersensible Sprache

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen und psychologischen Forschung<sup>1</sup> begrüßt die Schriftleitung eine geschlechtersensible Sprache. Dabei sind sämtliche gängigen Formulierungsweisen möglich. Empfohlen wird insbesondere die Verwendung von substantivierten

---

<sup>1</sup> Siehe etwa *Heise* Sprache & Kognition 19 (2000), 3; *Stahlberg/Sczesny* Psychologische Rundschau 52 (2001), 131; *Vervecken/Hannover* Social Psychology 46 (2015), 76.

Partizipien oder Adjektiven, Sachbezeichnungen, geschlechtsneutralen Ausdrücken und die Bildung von Relativsätzen.

Bsp.: „das Gericht“ statt „der Richter“, „die Staatsanwaltschaft“ statt „der Staatsanwalt“, „die betroffene Person“ statt „der Betroffene“.<sup>2</sup>

#### **IV. Interessenkonflikte**

Auf Interessenkonflikte, die sich auf den Inhalt des Beitrags beziehen, ist hinzuweisen. Diese können sich insbesondere mit Blick auf eine gutachterliche, rechtsanwaltliche oder unternehmerische Tätigkeit ergeben. Bei Rezensionen ist darauf hinzuweisen, sofern ein Interessenkonflikt mit Blick auf die Person in Betracht kommt, deren Werk begutachtet wird.

Falls eine bestimmte Person aus dem Kreis des Wissenschaftlichen Beirats oder – im Falle von Urteilsanmerkungen oder Rezensionen – der erweiterten Redaktion (siehe Anhang) aufgrund eines Interessenkonflikts gegenüber der Person des Autors bzw. der Autorin nicht als Gutachter bzw. Gutachterin in Betracht gezogen werden soll, ist dies der Schriftleitung mit Einreichung des Beitrags mitzuteilen.

#### **V. Gebühren, Urheberrecht, Widerspruch**

Für die Veröffentlichung von Beiträgen werden keinerlei Gebühren erhoben. Ein Honorar wird nicht gezahlt. Sämtliche Beiträge werden unter der CreativeCommons-Lizenz BY-ND 4.0 veröffentlicht.<sup>3</sup>

Gegen ein ablehnendes Ergebnis des Peer-Review-Prozesses kann ein Widerspruch an die Schriftleitung gerichtet werden. In diesem ist substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen dem Peer Review widersprochen wird.

---

<sup>2</sup> Für weitere Beispiele siehe etwa aus dem Dudenverlag *Diwald/Steinhauer*, Gendern – ganz einfach!, 2019.

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

## Anhang

### Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats

Professorin Dr. *Anna H. Albrecht*, Universität Potsdam; Professor Dr. *Martin Asholt*, Universität Passau; Professorin Dr. *Susanne Beck*, LL.M. (LSE), Universität Hannover; Professor Dr. *Jochen Bung*, Universität Hamburg; Professor Dr. Dr. h.c. *Gerhard Dannecker*, Dannecker Rechtsanwälte / Universität Heidelberg; Professor Dr. *Mark Deiters*, Universität Münster; Professor Dr. *Lutz Eidam*, LL.M., Universität Bielefeld; Professor Dr. *Jörg Eisele*, Universität Tübingen; Professor Dr. *Armin Engländer*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Professor Dr. *Bijan Fateh-Moghadam*, Universität Basel; Professorin Dr. *Ingke Goeckenjan*, Universität Bochum; Professorin Dr. *Katrin Höffler*, Universität Leipzig; Professorin Dr. *Tatjana Hörnle*, M.A. (Rutgers), Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg; Professorin Dr. *Scarlett Jansen*, Universität Trier; Professor Dr. *Florian Jeßberger*, Humboldt-Universität Berlin; Professor Dr. *Peter Kasiske*, Universität Augsburg; Professor Dr. *Johannes Kaspar*, Universität Augsburg; Professor Dr. *Ralf Kölbel*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Professor Dr. *Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu*, Universität des Saarlandes; Professorin Dr. *Konstantina Papathanasiou*, LL.M., Universität Liechtenstein; Professor Dr. *Tobias Reinbacher*, Universität Würzburg; Professor Dr. *Joachim Renzikowski*, Universität Halle-Wittenberg; Professor Dr. *Frank Saliger*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Professor Dr. *Helmut Satzger*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Professor Dr. *Ulrich Schroth*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Professor Dr. *Jan C. Schuhr*, Universität Heidelberg; Professor Dr. *Stefan Schumann*, Universität Linz; Professor Dr. *Tobias Singelnstein*, Goethe-Universität Frankfurt am Main; Professorin Dr. *Bettina Weißer*, Universität Köln; Professorin Dr. *Petra Wittig*, Roxin Rechtsanwälte / Ludwig-Maximilians-Universität München; Professorin Dr. *Liane Wörner*, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz; Professor Dr. *Benno Zabel*, Universität Bonn; Professorin Dr. *Ingeborg Zerbes*, Universität Wien; Professor Dr. *Till Zimmermann*, Universität Trier; Professor Dr. *Mark Zöllner*, Ludwig-Maximilians-Universität München

### Mitglieder der Erweiterten Redaktion

Dr. *Markus Abraham*, Universität Hamburg; Juniorprofessor Dr. *Aziz Epik*, LL.M., Universität Hamburg; Juniorprofessor Dr. *Carsten Kusche*, Universität Mannheim; *Nicolai von Maltitz*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Dr. *Karin Neßeler*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Dr. *Felix Ruppert*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Dr. *Theresa Schweiger*, Ludwig-Maximilians-Universität München; Juniorprofessorin Dr. *Lucia Sommerer*, Universität Halle-Wittenberg; Dr. *Georgia Stefanopoulou*, Universität Hannover; Dr. *Andreas Werkmeister*, Humboldt-Universität Berlin